

Antrag

auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung von Verboten des §4 der LSG-Schutzgebietsverordnung „Fuhneau“

im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung
Deponie DK 0 im TTB Baalberge

Errichtung und Betrieb einer Deponie
nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Antragsteller:

Name / Firmenbezeichnung:	Peißener Tonprodukte GmbH + Co KG
Postanschrift:	Peißener Hauptstraße 78; 06406 Bernburg, OT Peißen
Telefon:	03471 – 3470
Telefax:	03471 – 347354
E-Mail:	reinhard.block@jaeger-bernburg.de
Internet:	www.jaeger-bernburg.de
Zur Bearbeitung von Rückfragen:	Reinhard Block (Betriebsleiter)

Peißen, 18.09.2018

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Deponiestandort:

Landkreis:	Salzlandkreis
Gemeinde:	Stadt Bernburg, Ortsteile Baalberge und Poley
Gemarkung:	Bernburg - Flur 90; Poley - Flur 5

Entwurfsverfasser

Name / Firmenbezeichnung:	G.U.T. – Gesellschaft für Umweltsanierungstechnologien mbH
Anschrift:	Gerichtsrain 1; 06217 Merseburg
Telefon:	03461 – 73280
Telefax:	03461 – 732828
E-Mail:	gut@gut-merseburg.de
Zur Bearbeitung von Rückfragen:	Dr. Lutz Tschersich (Projektleiter)

Stand: 18.09.2018

Antragsgegenstand

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie DK 0 im Restloch des TTB Baalberge ist eine Befreiung von Verboten des §4 der LSG-Schutzgebietsverordnung „Fuhneue“ [L1] erforderlich, welche hier Antragsgegenstand ist.

Die Befreiung betrifft den Bau der Wasserableitung mittels Rohrleitung in die Fuhne, wie in Anlage 3.2 und Anlage 4.2 dargestellt. Die Rohrleitung auf ca. 65 m Länge, ein zugehöriger Schacht und das Einleitbauwerk müssen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) verlegt werden.

Dieser Abschnitt betrifft die Flurstücke 1004, 1006, 1008, 20, 25/4 (Gewässerrandstreifen) und 26/5 (Gewässer) der Flur 90 Gemarkung Bernburg und die Flurstücke 1019 (Gewässerrandstreifen) und 17/6 (Gewässer) der Flur 91 Gemarkung Bernburg (s. Anlage 3.2).

Für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Deponie ist diese Wasserableitung in die Fuhne erforderlich.

Errichtung und Betrieb der beantragten Deponie dienen der Gewährleistungen der künftigen Entsorgungssicherheit und liegen damit im öffentlichen Interesse. Zur Gewährleistungen der künftigen Entsorgungssicherheit von nicht oder gering belasteten mineralischen Massenabfällen, insbesondere Bodenaushub und Abbruchmaterialien, sind neue Deponiekapazitäten im Raum Bernburg erforderlich.

Die derzeit zur Wasserhaltung des Tontagebaus genutzte Rohrleitung ist für die Wasserableitung von der beantragten Deponie u.a. aufgrund der Lage nicht geeignet, so dass die Nutzung einer bereits vorhandenen Leitung zur Fuhne nicht möglich ist. Die Rohrleitung zur Wasserableitung von der Deponie muss hinsichtlich Lage, Beschaffenheit und Haltbarkeit sehr spezielle Anforderungen erfüllen.

Für weitergehende Informationen wird auf den Antrag auf Planfeststellung verwiesen, z.B. auf die Begründung zur Notwendigkeit der Deponie in Abschnitt 3.

Mitgeltende Anlagen aus dem Antrag auf Planfeststellung Deponie DK 0 im TTB Baalberge:

Anlage 1.2	Karte mit Nutzung gemäß Flächennutzungsplänen	1 : 10.000
Anlage 4.1	Detailplan Wasserableitung mit Bestandsleitungen	1 : 500
Anlage 4.2	Schnitt der künftigen Wasserableitung	1 : 50
Anlage 4.6	Detailplan Einleitbauwerk	1 : 100

Quellen:

- [L1] Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Fuhneue“ im Landkreis Bernburg vom 22.09.2000.